

14/SN 218/ME

**DACHVERBAND ÖSTERREICHISCHER PSYCHOTHERAPEUTISCHER VEREINIGUNGEN**  
 P.A.: Institut für Tieftypologie und Psychotherapie der Universität Wien  
 Lazarettgasse 14, 1090 Wien, Tel. 4800/3061 od. 3067

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Herrn Rudolf Pöder

Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF

Z! 42 - GE/98

Datum: 12. JULI 1989

Wien, am 10.7.1989

Verteilt 21. Juli 1989

GJ

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Dachverband erlaubt sich, in der Beilage unsere Stellungnahme zum in Begutachtung stehenden Entwurf eines Psychologengesetzes zu überreichen. Wir beziehen uns dabei auf Ihr bekanntes Interesse für die Situation der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung in Österreich, deren Problematik durch die Vorfälle in Lainz und die Ergebnisse der Expertenkommission eine aktuelle Bedeutung erfahren haben.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, Ihr großes politisches Gewicht für eine konstruktive Regelung insbesondere der Psychotherapie einzusetzen und diese nicht durch einseitige ständische Interessen vorwegnehmend zu gefährden.

Für Rückfragen über den Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen steht Ihnen der Öffentlichkeitssprecher, Herr Prof. Dr. Gernot Sonneck, Institut für Medizinische Psychologie, 1090 Wien, Severingasse 9, Tel.: 48-35-68/25 DW, gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Univ. Doz. Dr. Raoul Schindler

Prof. Dr. G. Sonneck

Vorsitzender des Dachverbandes  
 Österreichischer Psychotherapeutischer  
 Vereinigungen

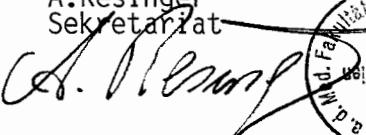
**INSTITUT FÜR  
MEDIZINISCHE PSYCHOLOGIE  
AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT  
DER UNIVERSITÄT WIEN  
VORSTAND: PROF. DR. ERWIN RINGEL**

WIEN, ..... 14.7.1989  
SEVERINGASSE 9, A-1090 WIEN  
TEL.: (0222) 48 35 68, 48 35 69, 48 35 60

An das  
Parlament  
Parlamentsektion 10  
z.Hd.Herrn Pruckner  
  
1017 Wien

Anbei erhalten Sie die erwünschte Stellungnahme zum Psychologengesetz  
(GZ 61103/15-VI/13/89) in 23facher Ausfertigung.

Mit herzlichen Grüßen

A. Resinger  
Sekretariat  
  






DACHVERBAND ÖSTERREICHISCHER PSYCHOTHERAPEUTISCHER VEREINIGUNGEN  
p.A.: Institut für Tiefenpsychologie und Psychotherapie der Universität Wien  
Lazarettgasse 14, 1090 Wien, Tel. 4800/3061 od. 3067

1.7.1989

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion VI

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Stellungnahme zu dem zur Begutachtung  
ausgesendeten Entwurf eines "Psychologengesetzes"  
GZ 61103/15-VI/13/89

Präambel:

In Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und der bereits einsetzenden Sommerpause in den Mitgliedsver- einen, konnte nicht überall die volle Zustimmung der im Dachverband zusammengeschlossenen Vereine zeitgerecht einge- holt werden. Die hier im folgenden vorgelegte Stellungnahme deckt die Meinung von 7 der 9 im Dachverband zusammengeschlossenen Vereine vollinhaltlich. Sie enthält aber nicht die Stellungnahme der ÖGATAP, die vom Ministerium ja zu einer eigenen Stellungnahme eingeladen wurde. Auch seitens der ÖGVT kann eine ergänzende Stellungnahme noch nachfolgen, auf die seitens des Dachverbandes hiemit hingewiesen wird.

Der Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen begrüßt grundsätzlich die Initiative der Bundesregierung, die Ausübung psychologischer Tätigkeiten zu erfassen und die wissenschaftlich fundierte, auf entsprechender Ausbildung beruhende Tätigkeit zu regeln und durch einen Titelschutz abzugrenzen.

Er begrüßt auch die darin zum Ausdruck kommende Bemühung, daß vorwiegend theoretische Fachstudien an den Universitäten, deren Inhalt und Ausrichtung allerdings keineswegs einheitlich gehandhabt wird, durch die Vorschreibung von Praxisjahren unter Anleitung für die verantwortliche Anwendung des erworbenen Wissens zu ergänzen und auch eine Verpflichtung zur Weiterbildung einzubauen, da die Entwicklung auch der psychologischen Wissenschaft sehr im Fluß ist und sich ständig erweitert.

Die vorliegende Fassung des Entwurfes macht zwar die grundsätzliche Absicht des Bundeskanzleramtes deutlich, enthält allerdings schwierig durchzuführende Bestimmungen und eine Reihe von Ungenauigkeiten und Vereinfachungen, gegen die große Bedenken angemeldet werden müssen.

### I. Zunächst grundsätzlich:

1. Die Begriffsbestimmung der psychologischen Tätigkeiten ist so weit gehalten, daß sie in zahllose andere Bereiche, etwa der Psychiatrie, der Psychotherapie im besonderen, der Pädagogik, der Sozialarbeit und Sozialpsychologie, aber auch des Journalismus, der Ausübung der Rechtskunde und der Politik, hineinreicht und sich mit diesen Bereichen überschneidet. So beschreibt z.B. § 1 Abs.2 Zif.1 Aufgaben der psychiatrischen Diagnostik und Begutachtung, § 1 Abs.2 Zif.2 Aufgaben der Pädagogik, der Ehe- und Familienberatung und -therapie. § 1 Abs.2 Zif.3 enthält eindeutig Aufgaben der Psychotherapie.

Diese und andere Überschneidungen werden durch die taxative Aufzählung in § 1 Abs.4, in dem die Erwähnung der Psychotherapie fehlt, wenn man sie nicht in dem sehr vagen Begriff "andere Hilfeleistungen für Menschen" untergebracht wissen will, nicht gelöst. Denn erstens klärt die affirmative Versicherung, die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften würden nicht berührt, keinesfalls die sich aus diesen Überschneidungen ergebenden Rechtsverhältnisse und zweitens bestehen für

eine Reihe solcher Überschneidungen von höchster praktischer Aktualität noch gar keine gesetzlichen Vorschriften, wie beispielsweise für die Psychotherapie.

2. Der Wortschutz des § 8 für alle mit dem Begriff "Psychologie" oder "psychologisch" kombinierbaren Bezeichnungen und Tätigkeiten erfaßt praktisch alle nicht ausschließlich körperlichen Erscheinungsweisen des Menschseins und ist deshalb unhaltbar.

Es gibt zahllose solche Wortkombinationen, wie z.B. Tiefenpsychologie, Individualpsychologie, Religionspsychologie, Metapsychologie, Sozialpsychologie etc. und entsprechende Gesellschaften, die sich nach § 8 Abs. 3 künftig unter die Verantwortung eines in die Psychologenliste eingetragenen Psychologen stellen müßten, was nicht zumutbar ist. Ein derartiger Wortschutz scheint auch keineswegs zur Abgrenzung und Kennzeichnung der in der Liste eingetragenen Psychologen und ihrer Tätigkeit erforderlich, und ist auch bei anderen Berufsgruppen unüblich und nie angestrebt worden.

3. Das Tätigkeitsfeld des Psychologen ist sehr umfangreich und streut vom Fachbereich der Werbepsychologie, der Schul- und Bildungspsychologie, der reinen

Experimentalpsychologie bis zur klinischen Psychologie, die nach Meinung der Erläuterungen (Seite 5) 35%, also die Mehrzahl der Psychologen anzieht. Unter Einschluß der Ehe- und Familienberatung (13%) werden sich also etwa die Hälfte der Psychologen, vermutlich aber eher mehr, auf dem Gebiet der psychosozialen Versorgung betätigen.

Das ist erfreulich und gibt Hoffnung auf Abdeckung eines dringenden Bedarfes, der gerade aktuell durch einseitige Entwicklungen der rein technischen Medizin katastrophale Schwächen im Gesundheitsversorgungssystem offenkundig gemacht hat. Allerdings muß hier berücksichtigt werden, daß die universitäre Ausbildung der Psychologie eine Ausbildung im Fachgebiet der Psychotherapie EBENSOWENIG enthält, wie die Ausbildung in der Medizin. DER BEDARF RICHTET SICH ABER VOR ALLEM AUF AUSGEBILDETE PSYCHOTHERAPEUTEN. Eine solche Ausbildung in einer oder mehreren Methoden der Psychotherapie muß erst zusätzlich in einer der im Dachverband der Österreichischen Psychotherapeutischen Vereinigungen zusammengefaßten ausbildenden Gesellschaften erworben werden.

Es ist daher befremdend, daß die Ordnung dieser wichtigsten Materie im Sinne eines Psychotherapiegesetzes, dessen Entwurf bereits weitgehend

ausgearbeitet ist und vorliegt, nicht primär oder zumindest gleichzeitig vorgenommen wird. Das erweckt den Eindruck, daß die Interessen eines Berufsstandes vor den berechtigten Konsuminteressen der Bevölkerung gewährt und abgesichert werden sollen. Tatsächlich ist Verwirklichung der gesundheitspolitischen Zielsetzung, die nach den Erläuterungen zu den wesentlichen Motiven des vorgelegten Gesetzentwurfes zählen, ohne Regelung der Psychotherapie nicht möglich.

Da die Abgrenzung der nur in den Erläuterungen erwähnten "Psychotherapie im engeren Sinn" (das heißt, durch ausgebildete Psychotherapeuten) von der im Gesetzestext angeführten "psychologischen Behandlung" (das heißt, durch Psychologen nach allgemein psychologischen Gesichtspunkten) fehlt, ist in der Praxis bis zur Verabschiedung eines Psychotherapiegesetzes eine klare Fehlorientierung des Konsumenten und ein Einwandern von in den Methoden der Psychotherapie nicht ausgebildeten Psychologen in diesem Bedarfsbereich unausweichlich.

Dies wäre aber qualitativ kein Fortschritt, wenn nicht gar ein Rückschritt gegenüber dem Status quo, der es Ärzten, die in den Methoden der Psychotherapie nicht ausgebildet

sind, gestattet, nach "allgemeinen psychologischen Gesichtspunkten" tätig zu werden und Honorarnoten zu legen, gleichzeitig aber ihren in psychotherapeutischen Methoden ausgebildeten Kollegen verbietet, sich für den Konsumenten kenntlich zu machen.

Die Ausbildung in einer Methode der Psychotherapie dauert vier bis sechs Jahre. Die Ausübung des Berufes des Psychologen erfordert nach dem Entwurf eine ein- beziehungsweise dreijährige "praktische Ausbildung". Die Absolvierung dieser "praktischen Ausbildung" ist nach dem Entwurf nicht ausreichend und vor allem in nicht ausreichender Qualität sichergestellt. Der ein Jahr lang ausgebildete Psychologe kann einen vier bis sechs Jahre ausgebildeten Psychotherapeuten nie ersetzen.

Eine Erweiterung der Kreises fachlich ungenügend ausgebildeter, aber gesetzlich zugelassener Psychotherapeuten wäre für die Versorgung der Bevölkerung katastrophal und muß jedenfalls unterbleiben.

Der Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen sieht daher die gesetzliche Regelung der Psychologie mit der gesetzlichen Regelung der Psychotherapie untrennbar verbunden, wie dies auch ursprünglich vorgesehen war.

Zusammenfassend spricht sich der Dachverband Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen entschieden und in Übereinstimmung mit großen Kreisen der betroffenen Bevölkerung gegen eine einseitige gesetzliche Regelung der Psychologie vor der gesetzlichen Regelung der Psychotherapie (Psychotherapiegesetz) aus und kann dem vorliegenden Entwurf eines Psychologengesetzes seine Zustimmung nicht geben.

## II. Detaillierte Stellungnahme

Sollte aber das Bundeskanzleramt dennoch die Vorlage eines Psychologengesetzes an den Nationalrat forcieren wollen, so wären nach Auffassung des Dachverbandes Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen am vorliegenden Entwurf im Detail noch folgende Korrekturen unbedingt erforderlich.

### Zu § 1 Abs.2 zur Begriffsbestimmung:

Das Wort "behandelte" als Eigenschaftswort zu dem Wort Person muß hier und in allen folgenden Bestimmungen gestrichen werden, da der Begriff der "Behandlung", wie er im Entwurf verwendet wird, für den Dachverband nicht akzeptabel ist. Denn der Begriff wird in den Erläuterungen auf Seite 14 wie folgt umschrieben:

Die psychologische Behandlung bezieht sich dabei auch auf psychische Phänomene somatischer Krankheiten und auf psychische Störungen und Leidenszustände. Sie erstreckt sich jedoch nicht nur auf die Behandlung, sondern auch auf die Prävention und Rehabilitation.....

Soferne es sich um den integrativen Einbau verschiedener psychotherapeutischer Ansätze handelt, kann von einer psychischen Behandlung im allgemein psychotherapeutischen Sinn gesprochen werden. Davon ist die im Rahmen der psychologischen Behandlung ausgeübte Psychotherapie im engeren Sinn zu unterscheiden, bei der eine anerkannte, schulgebundene psychotherapeutische Behandlungsform nach entsprechender Indikationsstellung durchgeführt wird.

Der psychologischen Behandlung gehören weiters neuropsychologische Behandlungsverfahren zur Beeinflussung psychischer Störungen mit organischen Ursachen nach entsprechender ärztlicher Abklärung der organischen Grundlagen."

Wenn der Begriff der "Behandlung" im Psychologengesetz anders umschrieben würde, nämlich in einer Form, daß ausdrücklich klargestellt wird: Die Behandlung ist keine Psychotherapie, könnte der Dachverband seine Bedenken gegen den Begriff "Behandlung" im Psychologengesetz zurückziehen.

Wenn der Begriff der "Behandlung" des Psychologengesetzes umschrieben wird mit:

" Psychologische BEHANDLUNG  
ist die Behandlung mit allgemein psychologischen Mitteln"

dann könnte dieser Begriff nach Meinung des Dachverbandes im Psychologengesetz weiter stehen bleiben. Dementsprechend müßten aber die Erläuterungen und die anderen Bestimmungen des Entwurfes angepaßt werden, die sich mit dem Begriff "Behandlung" und "behandeln" befassen.

Solange aber eine inhaltliche Änderung dieses Begriffes im Psychologengesetz nicht stattgefunden hat, verlangt der Dachverband die ersatzlose Streichung dieser Begriffe aus dem Entwurf.

Zur Abgrenzung von der Psychotherapie ist in den Gesetzestext die Begriffsbestimmung der Psychotherapie schon im § 1 des Entwurfes aufzunehmen, wobei der Dachverband vorschlägt, jene Umschreibung der Psychotherapie zu übernehmen, die im

Entwurf des Bundeskanzleramtes für ein Bundesgesetz über die Psychotherapie enthalten ist (§ 1).

"Psychotherapie" (im Sinne dieses Bundesgesetzes) ist die bewußte und geplante Behandlung von psychosozial bedingten und psychosomatischen Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlichen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und Psychotherapeuten mit dem Ziel,

1. bestehende Symptome zu beseitigen, zu mildern oder zu ändern,
2. gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu wandeln und
3. die Reifung und Entwicklung der Person zu fördern.

Psychotherapie ist keine nach den Bestimmungen des Ärztegesetzes ausschließlich den Ärzten vorbehaltene Ausübung des ärztlichen Berufes."

#### § 1 Abs.2 Zif.3 zur Begriffsbestimmung

Diese Bestimmung muß zur Gänze und ersatzlos gestrichen werden, da sie die psychologische Behandlung nicht als Behandlung mit allgemein-psychologischen Mitteln umschreibt. Im übrigen wird auf das oben Gesagte verwiesen.

#### § 1 Abs.4 zur Begriffsbestimmung

Da nach der Auffassung des Dachverbandes das Psychologengesetz gleichzeitig mit dem Psychotherapiegesetz verabschiedet werden soll, aber auch unabhängig davon, da das Psychotherapiegesetz ja auf jeden Fall kommt, soll hier bereits ein dementsprechender Hinweis aufgenommen werden, sodaß die Bestimmung lautet (Einfügung unterstrichen):

"Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Vorschriften im Bezug auf die Ausübung des ärztlichen Berufes, des Berufes der Psychotherapie sowie die berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten auf den Gebieten der Erziehung, des Unterrichts, der Sozialarbeit, der Beratung oder anderer Hilfeleistungen für Menschen nicht berührt."

#### § 2 Abs.1 Voraussetzungen

Wenn die selbständige und damit eigenverantwortliche Ausübung des psychologischen Berufes nicht nur freiberuflich, sondern auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden kann, muß im Gesetz klargestellt werden, daß der Psychologe in fachlichen Belangen seines Berufes einem Vorgesetzten gegenüber der nicht selbst Psychologe, weisungsfrei ist.

Denn der Arbeitsvertrag im Sinne des § 1151 ABGB ist sowohl durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers als auch durch dessen Unterworfenheit unter die funktionelle Autorität des Arbeitgebers gekennzeichnet, die sich in organisatorischer Gebundenheit, insbesondere an Arbeitszeit, Arbeitsort und Kontrolle äußert. Wenn im Gesetz ausdrücklich die Weisungsfreiheit über die Art der Ausführung der Tätigkeit insbesondere in fachlichen Belangen normiert wird, wird damit dem unselbständigen Psychologen seine Dienstnehmer-eigenschaft nicht genommen.

#### § 4 Abs.1 Ausbildung

Hier wird die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung in der Dauer von zumindest einem Jahr als Voraussetzung für die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes verlangt.

Der Dachverband tritt einer so kurzen Ausbildungszeit von lediglich einem Jahr nicht entgegen, meint aber, daß gerade diese kurze Ausbildungszeit ein Grund mehr dafür sein muß, den Begriff der "Behandlung" aus dem Tätigkeitsbereich des Psychologen auszuklammern.

Auf die diesbezügliche Stellungnahme zum § 1 Abs.2 des Entwurfes wird verwiesen.

#### § 4 Abs.3 Ausbildung

Eine Unterbrechung der Ausbildung darf nicht nur durch die Präsenzdienstleistung und den Karenzurlaub, sondern muß auch bei jedem anderen militärischen Einsatz (§ 2-Fälle des Wehrgesetzes: Ernstfall, Elementarereignisse, UNO-Einsatz usw.) und durch die Leistung des Zivildienstes gerechtfertigt sein.

Es ist nämlich nicht einzusehen, warum nur ein spezieller Fall des Dienstes an der Allgemeinheit (Präsenzdienst) einen Rechtfertigungsgrund für eine Unterbrechung der Ausbildung

darstellen soll, die anderen Fälle des Dienstes an der Allgemeinheit aber nicht.

#### § 5 Fortbildung

Die in den Absätzen 1 und 2 vorgenommene Differenzierung in den Fortbildungsverpflichtungen hat nicht die Pflicht des Psychologen zur Folge, nach außen hin zu erklären, zu welcher der beiden Gruppen er gehört. Es ist eine Deklarationspflicht zu verlangen.

#### Zu § 5 Abs.4 Fortbildung

Es ist nicht angeführt, wer die Bestätigungen über die erfolgreiche Absolvierung der verpflichtenden Fortbildung und den Besuch der Fortbildungsveranstaltungen ausstellt. Das ist nicht zwingend der BÖP, da dieser nach demselben Absatz nur dafür "zu sorgen" hat, daß Fortbildungsveranstaltungen stattfinden. Es wäre z.B. möglich, auch Fremdveranstaltungen zu approbieren. Daher ist die Regelung für die Kompetenz, wer die nötigen Bestätigungen auszustellen hat, unbedingt erforderlich.

#### § 6 Psychologenliste

Die vorgeschlagenen Regelungen sind äußerst bürokratisch und machen einen hohen Verwaltungsaufwand erforderlich.

Das gilt insbesondere für die unnötigen Verständigungspflichten gemäß Abs.6. Gerade im übertragenen Wirkungsreich ist die Verwaltungstätigkeit auf das unbedingt notwendige Minimum zu beschränken.

#### § 7 Erlöschen und Ruhen der Berufsberechtigung

##### Abs.2:

Nicht geklärt ist, wie Auslandsstudien von Psychologen behandelt werden. Ruht in einem solchen Fall die Berechtigung zur Ausübung des psychologischen Berufes? Ist unter Zif.2 die dauernde Einstellung der Ausübung des Berufes im Inland gemeint?

Nach Auffassung des Dachverbandes sollten Auslandsstudien oder die Tätigkeit im Ausland keine Unterbrechung oder das Ruhen der Berechtigung in Österreich nach sich ziehen.

#### § 8 Verzeichnis (der Psychologen oder psychologischer Einrichtungen):

Der Dachverband spricht sich für eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung aus.

Zur Begründung dieses Verlangens sei auf die Ausführungen zum "Wortschutz des § 8" in Punkt 2 des Teiles über die generelle Stellungnahme zum Psychologengesetz (oben siehe Seite 3) verwiesen.

Es ist der österreichischen, aber auch den Rechtsordnungen anderer westlichen Länder fremd, wohlerworbene Rechte nicht anzuerkennen, sondern abzuerkennen oder ihre weitere Ausübung an wesentlich veränderte Bedingungen zu knüpfen.

Das kommt auch im Patent- und Markenrecht zum Ausdruck, wonach z.B. die Anmeldung von Patenten oder Marken die Rechte von Vorbenutzern keineswegs beeinträchtigen kann. Vorbenutzer sind jene, die Patente oder Marken, ohne sie registrieren gelassen zu haben, bereits vor der Anmeldung geführt haben (so z.B. § 23 Patentgesetz und § 31 Musterschutzgesetz).

Hier einen Registrierungzwang in Bereichen zu normieren, die mit dem Psychologenbegriff, wie er im Psychologengesetz vorkommt, nichts oder nur in sehr entfernter Weise zu tun haben, würde bedeuten, die Wirklichkeit zu vergewaltigen.

Dazu ist der Begriff "Psychologe" oder "psychologisch" viel zu umfassend.

Deshalb verlangt der Dachverband die ersatzlose Streichung des § 8 des Entwurfes.

#### § 9 Berufsbezeichnung

Der Dachverband hat durchaus Verständnis dafür, wenn die gemäß dem Psychologengesetz ausgebildeten und tätigen

Psychologen einen Schutz ihrer Berufsbezeichnung erhalten und spricht sich auch dafür aus.

Das darf allerdings nicht so weit gehen, daß der, wie bereits zu § 8 des Entwurfes ausgeführt, so umfassende Begriff des "Psychologen" jetzt lediglich von jenen Personen in Anspruch genommen werden darf, die nach dem Psychologengesetz ausgebildet sind.

Es wäre vielmehr erforderlich, eine spezifischere Bezeichnung dieser Psychologen in das Gesetz aufzunehmen, wie z.B. Fachpsychologe oder Diplompsychologe. Auch eine andere nähere Umschreibung des nach dem Psychologengesetz ausgebildeten Psychologen wäre denkbar, soferne der Titel nicht nur "Psychologe" oder "Psychologin" heißt.

Das Hauptanliegen des Gesetzgebers müßte es doch sein, eine Irreführung zu vermeiden und damit der Scharlatanerie Einhalt zu gebieten.

#### § 10 Abs.2 Allgemeine Berufspflichten:

Abs. 2 darf nicht die "Behandlung" decken, gegen die sich der Dachverband bereits zu § 1 Abs.2 des Entwurfes so entschieden ausgesprochen hat. Ist da mit dem Wort "Betroffener" ein Patient, ist da ein psychotherapeutischer Patient gemeint?

Im übrigen ist der Begriff des "Betroffenen" im Entwurf nicht definiert. Jedenfalls darf ein Betroffener nicht Patient sein.

Abs.5 enthält den unbestimmten Gesetzesbegriff der "ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen".

Wer stellt fest, ob die Kenntnisse und Erfahrungen "ausreichend" sind. Nach welchen Kriterien geschieht das?

Um die verfassungsmäßigen Bedenken gegen diesen unbestimmten Gesetzesbegriff auszuräumen, müssen nicht nur die Bedingungen im Gesetz selbst näher umschrieben werden, unter denen Kenntnisse und Erfahrungen als ausreichend bezeichnet werden können, sondern es muß auch jene Instanz festgelegt werden, die das Ausreichen oder Nichtausreichen der Kenntnisse und Erfahrungen feststellt.

Jedenfalls darf eine Tätigkeit nach dem Psychologengesetz NIEMALS die Tätigkeit eines Psychologen auf dem Gebiet der Psychotherapie decken. Die Durchführung der Psychotherapie durch Psychologen darf nur nach Nachweis einer anerkannten Psychotherapie-Ausbildung erfolgen.

#### § 11 Zusammenarbeit mit Ärzten

Im Hinblick auf die gleichzeitige gesetzliche Regelung der Psychotherapie bzw. der nahe bevorstehenden gesetzlichen

Regelung der Psychotherapie wäre hierauf bereits jetzt durch eine Änderung der Überschrift Bedacht zu nehmen. Sie muß lauten:

"Zusammenarbeit mit Ärzten und Psychotherapeuten"  
(Ergänzung unterstrichen).

Abs.2 ist ersatzlos zu streichen. Er greift in die Regelung der "Behandlung" ein, die fallen oder anders umschrieben werden muß. Siehe hiezu die näheren Ausführungen zu § 1 Abs.2. Die vom Dachverband verlangte Streichung des § 1 Abs.2 Zif.3 macht auch die ersatzlose Streichung des § 11 Abs.2 erforderlich.

In den Absätzen 2 und 3 muß deutlich werden, daß hier keine Behandlung mit psychotherapeutischen Mitteln gedeckt ist.

Hiezu wird auf die Ausführungen zu § 1 Abs. verwiesen.

Abs.4 ist im Entwurf insoferne systemwidrig, als de facto die bestimmte Richtung eines Fachpsychologen normiert wird, der an anderer Stelle des Entwurfes keine Deckung findet.

Lediglich in § 9 Abs.5 des Entwurfes ist diesbezüglich ein Ansatz gemacht. Dort würde auch die Regelung des § 11 Abs.4 systematisch hingehören.

Ein neuer Absatz 5 soll die Pflicht der Psychologen zur Zusammenarbeit mit den Psychotherapeuten festhalten, wenn im Zuge der Tätigkeit des Psychologen Anzeichen für die Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung erkennbar sind.

§ 12 Abs.2 Verschwiegenheitspflicht

Die Ziffer 2 soll ersatzlos gestrichen werden. Denn eine Rechtsgüterabwägung zwischen den Interessen der Ausübung des psychologischen Berufes auf der einen Seite und den Interessen der Rechtspflege auf der anderen Seite muß immer zugunsten der Interessen der Ausübung des psychologischen Berufes ausgehen.

Der Dachverband weiß, daß das Vorbild für diese Bestimmung der § 26 Abs.2 Ärztegesetz war. Der Dachverband ist der Meinung, daß diese Bestimmung auch im Ärztegesetz fallen sollte, kann aber verstehen, daß die Ziffer 2 ins Ärztegesetz aufgenommen wurde, da ein Arzt doch von Dingen, die die Rechtspflege betreffen, viel mehr erfährt als ein Psychologe oder Psychotherapeut. Aus diesem Grund ist auch im Entwurf des Psychotherapiegesetzes bei der Verschwiegenheitspflicht (§ 8 des Entwurfes zum Psychotherapiegesetz) in Absatz 2 die Ziffer 2 des gegenständlichen Entwurfes (§ 12 Abs.2 Psychologengesetz) nicht enthalten.

Das Vertrauen, das der Patient in den Psychotherapeuten oder der Kunde in die Verschwiegenheit des Psychologen hat, darf durch Interessen der Rechtspflege nicht gestört werden; auch nur jeder Anschein einer solchen Störung bzw. einer Rechtsgüterabwägung muß vermieden werden.

In Absatz 2 Zif.3 und in Absatz 3 müssen die Begriffe "Behandlung" und "behandelten" entfallen. Zur Begründung siehe die Stellungnahme zu § 1 Abs.2 des Entwurfes.

#### § 26 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Hier muß der Psychotherapiebegriff entweder ausdrücklich in das Psychologengesetz aufgenommen oder darauf verwiesen werden, wenn er an einer anderen Stelle des Psychologengesetzes in vollem Wortlauf aufscheint. Der Dachverband hat die Aufnahme der Umschreibung des Begriffes "Psychotherapie" in § 1 des Psychologengesetzes vorgeschlagen (siehe hiezu die dortige Stellungnahme).

Jedenfalls müßte hier eingefügt werden:

"§ 26. Psychotherapie ist die bewußte und geplante Behandlung von psychosozial bedingten und psychosomatischen Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlichen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und Psychotherapeuten mit dem Ziel,  
1. bestehende Symptome zu beseitigen, zu mildern oder zu ändern,  
2. gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu wandeln und  
3. die Reifung und Entwicklung der Person zu fördern.

Dieses Bundesgesetz regelt die Ausübung der Psychotherapie nicht."

"Mit "Diesem Bundesgesetz" ist das Psychologengesetz gemeint.

Eine klare Abgrenzung von der Psychotherapie ist im Psychologengesetz schon deshalb erforderlich, weil gerade hier so viele Grauzonen bestehen können, daß die Überschneidungen gerade das nicht bewirken oder begünstigen, was die Gesetzgebungstätigkeit im Bereich der Psychologen bzw. Psychotherapeuten doch bewirken soll: nämlich den Spreu vom Weizen zu sondern und der Scharlatanerie Einhalt zu gebieten.

Psychologen mit einjähriger Ausbildung sollen nicht Psychotherapie machen können wie Psychotherapeuten nach vier- bis sechsjähriger Ausbildung.

#### § 27 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Wie sich der Dachverband gegen den Schutz der Berufsbezeichnung "Psychologe" oder "Psychologin" zu § 9 des Entwurfes ausgesprochen hat, spricht er sich auch gegen denselben Schutz dieser Berufsbezeichnungen in § 27 aus. Zur näheren Begründung siehe die Stellungnahme zu § 9 des Entwurfes.

Art.II, IV und V:

In der Novellierung der unter den genannten Artikeln aufscheinenden Gesetze soll in einem Zug mit der Verabschiedung des Psychologengesetzes immer auch der "Beruf der Psychotherapie" aufgenommen werden, um eine neuerliche Novellierung dieser Gesetze anlässlich der Verabschiedung des Psychotherapiegesetzes zu vermeiden.

Die vorgeschlagenen Einfügungen sind unterstrichen.

1. Dem Artikel 10 Abs.1 Zif.12 B-VG wird hinzugefügt:  
"Angelegenheiten der Ausübung des psychologischen Berufes und des Berufes der Psychotherapie berechtigten Personen;"
2. § 121 Abs.1 StGB hat zu lauten:  
"Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft und das ihm bei berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege, der Geburtshilfe, der Arzneimittelkunde psychologischer sowie psychotherapeutischer Tätigkeiten oder Vornahme medizinisch-technischer Untersuchungen oder ..."
3. Im Bundesministeriengesetz Abschnitt A Z. 16 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 lautet:  
"16. Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärpersonals sowie der zur Ausübung des psychologischen Berufes und des Berufes der Psychotherapie berechtigten Personen."

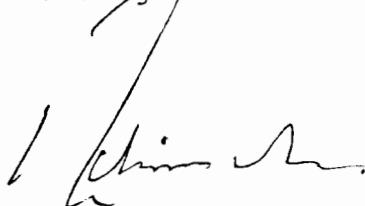
Dazu gehörden insbesondere auch:

Angelegenheiten der Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und der sonstigen Sanitäts- und Veterinärpersonen sowie zur Ausübung des psychologischen Berufes und des Berufes der Psychotherapie berechtigten Personen einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte, Tierärzte, Pharmazeuten und der zur Ausübung des psychologischen Berufes und des Berufes der Psychotherapie berechtigten Personen nach ihrer Graduierung sowie der sonstigen Sanitätspersonen".

Der Dachverband der Österreichischen Psychotherapeutischen Vereinigungen steht zur allenfalls notwendigen Erörterung und auch zusätzlich mündlichen Begründung der Stellungnahme bzw. zu Gesprächen jederzeit gerne bereit.

Hochachtungsvoll



Univ. Doz. Dr. Raoul Schindler

**Vorsitzender des Dachverbandes  
Österreichischer Psychotherapeutischer  
Vereinigungen**

**25 Kopien ergehen an  
das Präsidium des Nationalrates  
1010 Wien, Parlament**